

# Information zur Zulassung

## **MA Management berufsbegleitend (IMC Fachhochschule KREMS) Studiengangskennzahl 699**

### **Einleitung**

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener fach einschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

### **Definition „fachlich in Frage kommend“**

Jedenfalls als fach einschlägiger Bachelorstudiengang gilt jeder an einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung absolvierter wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorstudiengang. Im Umfang von min. 180 ECTS. Mit einem Abschluss eines anderen Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang im Zuge einer Einzelfallprüfung ebenfalls möglich.

## Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

<b>Bachelorstudium/ Fachhochschul-Bachelorstudiengang</b>	<b>Hochschule</b>	<b>Zulassung</b>
Alle wirtschaftswissenschaftlichen FH Studiengänge	österreichische Fachhochschulen	ohne Auflagen
Alle wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudien	österreichische Universitäten	ohne Auflagen
Wirtschaftsinformatik	Fachhochschule Technikum	ohne Auflagen

(Exemplarische Auflistung!)

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. (Ob auch Bachelorstudien/gänge ausländischer Hochschulen in die Liste aufgenommen werden, liegt im Ermessen der Hochschule.)

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung

Für Fragen zur Zulassung steht die Studienberatung ([information@fh-krems.ac.at](mailto:information@fh-krems.ac.at)); +43 2732 802 222) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.